

Vorwissen des Reeders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Bruch des Heuervertrages.

§ 298

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Verletzung des Briefgeheimnisses.

§ 299

(1) Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Verletzung des Berufsgeheimnisses.

§ 300

(1) Rechtsanwälte, *Advokaten*, Notare, Verteidiger in Strafsachen, *Ärzte*, *Wundärzte*, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Anm.: § 300 war hinsichtlich der Ärzte und Apotheker durch § 85 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) und § 27 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 457) aufgehoben worden.